

tümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet hat. Die Anwendbarkeit der Bestimmung setzt also hier voraus, daß die beklagte Frau Leuzinger den Vertrag im eigenen Namen, nicht als Vertreterin ihres Ehemannes, abgeschlossen und daß sie dabei die Klägerin zu der irrthümlichen Annahme verleitet habe, sie sei voll vertragsfähig. Eine solche Irreleitung hat nun aber die Klägerin nicht nachgewiesen; es darf im Gegenteil nach den Umständen des Falles als erstellt gelten, daß sie beim Vertragsabschlusse zum vornherein von sich aus hat annehmen oder zum mindesten mit der Möglichkeit hat rechnen müssen, den Vertrag mit einer in Hinsicht auf das vorliegende Geschäft vertragsunfähigen Gegenpartei einzugehen. Wie nämlich feststeht und unbestritten ist, wußte die Klägerin, daß Frau Leuzinger eine verheiratete Frau sei. Damit mußte sich ihr, auch bei dem geringsten Maße von Geschäftserfahrung und Rechtskenntnis, wie es von jedem Geschäftsmann vorausgesetzt und gefordert werden kann, von selbst die Frage aufdrängen, ob nicht Frau Leuzinger als Ehefrau in ihrer Vertrags- oder Verfügungsfähigkeit beschränkt sei. Stellen doch die ehelichen Güterrechte eine solche Beschränkung der Ehefrau meistens als die Regel auf, so namentlich auch — neben dem hier maßgebenden glarnerischen — das zürcherische Recht, das am Sitz der Klägerin gilt und dessen Ordnung wenigstens im allgemeinen ihren Organen nicht unbekannt sein konnte. An der Klägerin wäre es nun gewesen, sich hinsichtlich dieser naheliegenden Bedenken Gewißheit zu verschaffen, vor allem durch Erkundigung bei dem Ehemann Leuzinger, den aber die Klägerin in der ganzen Angelegenheit geiffentlich außer acht gelassen hat. Wenn Frau Leuzinger nicht ausdrücklich auf ihre rechtliche Stellung als Ehefrau hingewiesen haben sollte, so kann darin keine Irreführung der Klägerin liegen, sondern diese hat dann eben das Risiko, einen für die Gegenpartei nicht verbindlichen Vertrag einzugehen, auf sich genommen. Berücksichtigt man sodann noch die ganze Art und Weise, wie die Klägerin die in diesen Geschäften unerfahrene Frau Leuzinger für den Aktienkauf interessierte und ihn zustande brachte, und erwägt man im besondern, daß im loyalen Verkehr eine Bank sich mit einer Ehefrau nicht in solche Geschäfte einläßt, ohne sicher zu sein, die ehemännlichen Vermögensrechte nicht zu gefährden, während sich hier die Klägerin

eine dem Ehemann Leuzinger gehörende Namensobligation von Frau Leuzinger eigenmächtig durch Unterzeichnung mit „F. Leuzinger-Ortli“ hatte übertragen lassen, so steht außer Zweifel, daß die Klägerin über die ganze Sachlage orientiert und bestrebt war, sie thunlichst für sich auszunützen.

Aus den gleichen Gründen läßt sich von einer Irreleitung durch die Beklagte auch nicht in dem Sinne sprechen, daß Frau Leuzinger zwar ihre rechtliche Stellung als Ehefrau zu erkennen gegeben, dagegen der Klägerin hätte glauben machen wollen, daß die ehemännliche Zustimmung zum Geschäftsabschluß vorliege. Auch hier wäre eine direkte Erkundigung beim Ehemanne geboten und die Klägerin diesem gegenüber hiezu verpflichtet gewesen. Übrigens trifft auf den hier vorausgesetzten Tatbestand der angerufene Art. 33 Schlußsatz OR nicht zu.

Die Annahme endlich, Frau Leuzinger habe als falsus procurator ihres Ehemannes gehandelt und sei unter diesem Gesichtspunkte schadenersatzpflichtig, läßt sich mit der Tatsache nicht vereinbaren, daß die den Geschäftsabschluß betreffenden Schriftstücke, namentlich die Bestellungen und Aktien-Certifikate, auf den Namen der Frau Leuzinger selbst lauten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und demgemäß das Urteil des Obergerichts des Kantons Glarus vom 3. November 1910 in allen Teilen bestätigt.

**7. Urteil vom 10. März 1911 in Sachen  
Swyler-Boller, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Gebrüder Scholl,  
Befl. u. Ber.-Befl.**

**Art. 348 OR. Haftung des Architekten gegenüber dem Bauherrn wegen Uebertretung einer baugesetzlichen Vorschrift (Art. 82 Abs. 4 des zürcherischen Baugesetzes) für den dem Bauherrn hieraus erwachsenen Schaden.**

A. — Durch Urteil vom 8. Oktober 1910 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

„1. Die Beklagten sind schuldig, an den Kläger 437 Fr. 75 Cts. nebst Zins à 5% seit 1. Oktober 1908 zu bezahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage im Betrage von 1134 Fr. 50 Cts. nebst 5% Zins seit dem 1. Oktober 1908 zu schützen.

C. — Der Beklagte hat in seiner Berufungsantwort den Antrag gestellt und begründet: Es sei die Berufung der Gegenpartei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 7. Januar 1907 hat der Kläger, Architekt F. Hupwiler-Boller in Zürich, mit den Beklagten, Gebrüder Scholl in Zürich, einen Vertrag abgeschlossen, wonach ihm die Architekturarbeiten und die Bauleitung für die Umbaute eines den Beklagten gehörenden Hauses (Poststraße Nr. 3) in Zürich übergeben wurden und er sich verpflichtete, diese Arbeiten sach- und kunstgerecht auszuführen und zu leiten, so wie sie im Tarif des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vorgesehen seien. Mit der vorliegenden Klage verlangt er Bezahlung seiner Honorarforderungen für diese Arbeiten. Die Forderung ist von der ersten Instanz auf 1334 Fr. 50 Cts. nebst 5% Zins seit dem 1. Oktober 1908 (Zahlungsverzug) festgesetzt worden und wird als solche in dieser Höhe zur Zeit von beiden Parteien anerkannt. Dagegen stellen ihr die Beklagten eine Schadenersatzforderung zur Verrechnung gegenüber mit der Begründung: Der Kläger sei eigenmächtig von den ursprünglichen genehmigten Plänen abgegangen, indem er die Brandmauern der beiden Nachbarhäuser „unterfangen“ und überdies sog. Differdinger-Konstruktionsträger bis über die Mitte in diese Mauern eingelegt habe; dadurch seien die Häuser der beiden Nachbarn Grimm und Jäggli geschädigt worden, und die Beklagten hätten diesen den erlittenen Schaden ersetzen und die mit der Erledigung dieser Einsprachen verbundenen Experten- und Anwaltskosten tragen müssen; der Gesamtbetrag dieser Auslagen (2885 Fr. 50 Cts.), nach Vornahme gewisser Abzüge (von zusammen 1751 Fr.) wegen Vorteilen (namentlich Kosten- und Raumersparnis), die die beanstandete Ausführung der Bauarbeit anderseits für die Beklagten zur Folge gehabt habe,

sei ihnen vom Kläger zu vergüten. Die Vorinstanz hat die Ersatzpflicht im Grundsatz bejaht, die Ersatzforderung auf 696 Fr. 75 Cts. bestimmt und demnach als Rest der Honorarforderung dem Kläger 437 Fr. 76 Cts. samt Zins zugesprochen.

2. — Die Vorinstanz hat zunächst in dem „Unterfangen“ der Brandmauern kein unrichtiges, eine Vertragsverletzung bildendes Vorgehen des Klägers erblickt, und es braucht daher auf diesen Punkt nicht mehr eingetreten zu werden. Dagegen ist zu prüfen, ob der Kläger durch das Anbringen der „Differdinger-Träger“ nach dem Vertrage — der sich als Vertrag auf Leistung freier Dienste nach Art. 348 OR darstellt — schadenersatzpflichtig geworden sei. Hierbei steht zunächst fest, daß durch die Einlassung dieser Träger in den Brandmauern objektiv ein gesetzwidriger und die Anstößer zur Einsprache berechtigender Zustand geschaffen wurde, indem laut Art. 82 Abs. 4 des zürcherischen Baugesetzes die in die Brandmauern eingelassenen „Balken z.“ nur bis 15 cm an die Mittellinie der Mauer reichen dürfen, während sich hier die Träger über die Mittellinie hinaus erstrecken. Dieser Gesetzwidrigkeit mußte sich der Kläger, der als Fachmann die geltenden Bauvorschriften wegen ihrer großen praktischen Bedeutung für seine Berufsausübung kennen soll, von Anfang an bewußt sein, und seine Berufserfahrung mußte ihm ferner sagen, daß die gesetzwidrige Ausführung der Anlage für die Auftraggeber schwere Folgen nach sich ziehen könnte. Namentlich hatte er mit den — tatsächlich dann auch erfolgten — Einsprachen der beiden Nachbarn und damit zu rechnen, daß die Beklagten durch behördliche Verfügung gezwungen werden könnten, zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes mit außerordentlich hohen Kosten die Anlage ganz oder teilweise abzuändern. Zu einer solchen Abänderung sind in der Tat die Beklagten sowohl administrativ als richterlich angehalten worden, und nur die vergleichsweise Erledigung der erhobenen Einsprachen hat es ihnen ermöglicht, den bestehenden Zustand beizubehalten. Bei dieser Sachlage währe nun aber der Kläger als der mit der Ausführung der Arbeiten betraute Architekt vertraglich verpflichtet gewesen, die Beklagten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die von ihm vorgesehene Anbringung der fraglichen Träger baugesetzwidrig sei und für sie nachteilige Folgen haben könne. Denn einmal gehört zu der „sach- und kunstgerechten“ Ausführung der Arbeit,

auf die sie vertraglich und übrigen schon von Gesetzes wegen Anspruch hatten, daß die ausgeführte Arbeit nicht zum Nachteil des Auftraggebers von dritter Seite wegen Übertretung der Bauvorschriften beanstandet werden kann. Und sodann war den Beklagten als Laien nicht zuzumuten, von sich aus über die gesetzwidrige Ausführung der Anlage orientiert zu sein, da es sich um eine baurechtliche Detailvorschrift handelt, die nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden kann und deren Beobachtung bei der Ausführung der Baute für den Nichtfachmann nur schwer kontrollierbar ist. Vielmehr muß sich in solchen Fällen der Bauherr darauf verlassen können, daß der Architekt die Baute in Übereinstimmung mit den bestehenden Baubestimmungen ausführt und eine beabsichtigte Abweichung davon, die er glaubt verantworten zu können und im Interesse des Auftraggebers für geboten hält, diesem vorher besonders mitteilt. Damit erledigt sich auch der Einwand, die unzulässige Ausführung der Anlage habe andererseits den Interessen der Beklagten gedient, indem sie dadurch Raum und die Kosten der Anbringung von Ständern erspart hätten. An der Ersatzpflicht des Klägers ändert das im Grundsatz nichts, weil eben diese vorteilhaften Folgen durch die schädigenden Wirkungen des klägerischen Vorgehens überwogen werden. Ebenso liegt keine Genehmigung dieses Vorgehens darin, daß die Beklagten die Ausführung der Anlage überwacht und ihr zugestimmt hatten. Ihren gesetzwidrigen Zustand haben sie damit noch nicht gebilligt; dies würde vielmehr nach dem Gesagten voraussetzen, daß der Kläger sie auf diesen Zustand und seine möglichen Folgen besonders aufmerksam gemacht hätte. Damit steht seine Schadenersatzpflicht im Grundsatz fest. Der Höhe nach aber wird der vorinstanzlich zugewilligte Schadensbetrag vom Kläger nicht angefochten, und die Berufung erweist sich damit als unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und demgemäß das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Oktober 1910 in allen Teilen bestätigt.

**8. Urteil vom 10. März 1911 in Sachen  
Aktiengesellschaft des « Annuaire du commerce Didot-Bottin »,  
kl. u. Ber.-kl., gegen Louis Calame Fils & Cie.,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.**

*Kompetenz des Berufungsrichters gemäss Art. 62 u. 61 OG. — Schutz ausländischer Firmen in der Schweiz auf Grund ihrer rechtsgültigen ausländischen Eintragung (Art. 2 und 8 der internat. Konv. zum Schutze des gewerbl. Eigentums). — Bedeutung des « unbefugten Gebrauchs » einer Firma, gemäss Art. 876 Abs. 2 OR; Nichtzutreffen dieser Bestimmung. — Firmenschutz aus Art. 50 OR: Illoyale Konkurrenz, begangen durch Verwendung, als Warenzeichen eines charakteristischen Bestandteils einer fremden Firma, speziell eines darin enthaltenen Personennamens. Frage der Umwandlung eines ursprünglichen Personennamens in eine Sachbezeichnung. Mangelnder Nachweis des hierfür massgebenden Sprachgebrauchs mit Bezug auf die angebliche Verwendung des Namens « Bottin », zur allgemeinen Bezeichnung eines « Adressbuchs ». — Verbot der widerrechtlichen Verwendung des fraglichen Personennamens, bei blosser Möglichkeit einer daraus resultierenden Schädigung des Berechtigten. Strafandrohung für den Uebertretungsfall? — Publikation des Urteils?*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 7. Oktober 1910 hat der Appellationshof des Kantons Bern (II. Zivilkammer) die Klägerin sowohl mit ihren Beweisbeschwerden, als auch mit ihren Klagebegehren (vergl. Fakt B) abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

I. Es sei der kantonale Entscheid in der Weise vollständig abzuändern, daß der Aktiengesellschaft des « Annuaire du commerce Didot-Bottin » ihre Begehren zugesprochen werden, dahin lautend:

1. Die Beklagte sei nicht berechtigt, ein sog. Adressbuch « Bottin complet de l'Industrie horlogère », oder mit dem erwähnten Namen « Bottin », sei es allein, sei es in Ber-